

GOZ im Detail – Fragen der GOZ-Sprechstunde

Jeden Mittwoch in der Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr findet die telefonische GOZ-Sprechstunde der LZÄKB statt. In dieser Zeit werden Fragen zum privaten Gebührenrecht beantwortet. Hier eine Auswahl von Fragen mit den entsprechenden Antworten.



Dr. Rica Retzlaff,
Mitglied des
GOZ-Ausschusses
der LZÄKB

*Autorin: Dr. med. dent. Rica Retzlaff,
Dallgow-Döberitz/Potsdam*

Infolge der Extraktion des Zahnes inklusive Primärteleskop wird die Prothese mit Kunststoff aufgefüllt? Was kann dafür abgerechnet werden?

Wird der Verschluss des Primärteleskopes direkt am Behandlungsstuhl ohne Abformung durchgeführt, so berechtigt dies zum Ansatz der GOZ-Nummer 5250. Wird eine Abformung benötigt, um diese Reparatur durchzuführen, so kann dies nach der GOZ-Nummer 5260 berechnet werden. In beiden Fällen ist es möglich zahntechnische Leistungen nach § 9 GOZ sowie gegebenenfalls Fremdlaborleistungen zu berechnen.

Sind Fotos für die reine Dokumentation dem Patienten gegenüber berechnungsfähig?

Im Beratungsforum zur GOZ wurde folgende Einigung getroffen: „Im Rahmen einer zahnärztlichen Behandlung sind Fotos, die ausschließlich zu dokumentarischen Zwecken angefertigt worden sind, mit den Gebührennummern abgegolten und dürfen nicht gesondert berechnet werden. Fotos, die therapeutischen oder diagnostischen Zwecken, nicht jedoch einer kieferorthopädischen Auswertung dienen, sind analog berechnungsfähig. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nummer 6000 für angemessen.“

Die Neuanfertigung eines Primärteleskopes ist in der GOZ nicht beschrieben. Ist dieses analog gemäß § 6 (1) GOZ berechenbar?

Für selbständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis der GOZ nicht auf-

genommen sind, gibt es die Berechnungsmöglichkeit nach § 6 Abs. 1 GOZ (Analogberechnung). Die Erneuerung des Primärteleskopes stellt eine selbständige Leistung dar und ist nicht im Leistungsverzeichnis der GOZ enthalten. Demnach wird die Erneuerung eines Primärteleskopes nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet. Hierfür wählt man eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Gebührenposition aus.

Was kann für „Übergangsfüllungen“ gefüllt mit Glasionomermertement berechnet werden?

Übergangsfüllungen mit einem Glasionomermertement können als temporärer speicheldichter Verschluss berechnet werden. Hierfür gibt es die GOZ-Nummer 2020.

Der Patient akzeptiert keine Zwischenrechnung, sondern möchte erst nach Abschluss des Behandlungsfalles eine Gesamtrechnung bekommen? Gibt es dafür eine rechtliche Grundlage?

Eine Voraussetzung für die Rechnungsstellung ist natürlich – wie bei jeder Abrechnung –, dass die Leistungspositionen, die abgerechnet werden sollen, vom Leistungstext her vollständig erfüllt worden sind. Die Rechnungsstellung erfolgt sinnvollerweise spätestens bei Abschluss einer Behandlung. Sie kann aber zu jedem anderen Zeitpunkt als „Zwischenrechnung“ oder als „Monatsrechnung“ oder als „Quartalsrechnung“ gestellt werden. Die Rechtsgrundlage bildet hier der § 10 der Gebührenordnung für Zahnärzte. 